- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) -

I. Allgemeines - Geltungsbereich

Allen Geschäften und Vertragsabschlüssen mit uns liegen ausschließlich diese AGB's in der jeweilig aktuell veröffentlichten Fassung zugrunde. Unsere AGB's sind auch auf unserer Internetseite unter www.proebster.motoren.com einzusehen. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten auch für die Fortdauer der Geschäftsverbindung und auch für alle nachfolgende Aufträge. Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns. Unsere AGB's gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB's abweichende Bedingungen der Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen des Vertrages sowie Erklärungen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung. Auf dessen Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

II. Angebot

Ist die Bestellung als Angebot (§ 145 BGB) zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Der Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Bestätigung, und entsprechend deren Inhalt, durch entsprechende Lieferung zustande. Wir sind berechtigt die Annahme der Bestellung aus einem wichtigen Grund heraus abzulehnen. Erfolgt ohne Bestätigung die unverzügliche Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung nach dem jeweils der Technik entsprechendem Stand und dessen Aussehen behalten wir uns vor, soweit dies keine nicht zumutbaren Änderungen für den Kunden darstellt. Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen nach neuestem Stand der Technik. Dies gilt auch für Material und Farbauswahl. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter handelsüblichen Toleranzen.

Für Bilder, technische Beschreibungen, Zeichnungen, Datenblätter, Kalkulationen, Infomaterial und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, und Urheberrechte vor. Bei Unterlagen, welche als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen diese durch Kunden ausdrücklich nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages auf Grund von ihm beigestellter Unterlagen, Rechte und insbesondere Schutzrechte Dritter, verletzt werden.

Die Nutzung von jeglichen Unterlagen der Pröbster GmbH (z.B. Schaltplänen, Wickeldaten usw.) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung stellt eine Verletzung von Rechten, ggf. Schutzrechten dar. Eine solche Nutzung kann Anlaß zu einer berechtigten Abmahnung sein.

III. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß, soweit nicht anders vereinbart. Die Einhaltung unserer eingegangenen Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordentliche Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus und dass der Kunde seinen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Wir sind bemüht, die dem Kunden angegebenen Liefertermine und Fristen einzuhalten. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen bedarf jedoch jeweils der Schriftform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sich auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. Eine vom Kunden gesetzte Nachfrist zur Leistungsoder Nacherfüllung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.



IV. Selbstbelieferungsbehalt, h\u00f6here Gewalt und sonstige Behinderungen

Pröbster GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Erhalten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen die Lieferung oder Leistung unserer Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, werden wir unseren Kunden rechtzeitig informieren, ggf. schriftlich. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder auch teilweise zurückzutreten. Dies gilt soweit wir unserer bestehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der höheren Gewalt stehen gleich z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe und Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Wasser, Feuer, Maschinenschaden und sonstige Behinderungen die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt sind.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, und wird dieser aufgrund obiger genannter mögicher Ereignisse verzögert, ist der Kunde berechtigt nach Setzung und fruchtlosen Anlauf einer angemessenen Nachfrist vom nicht erfüllten Teil des Vertrages oder Kaufes zurück zu treten. Weitergehende Rechte des Kunden bestehen nicht.

V. Annahmeverzug des Kunden

Pröbster GmbH wird nach Eintreffen einer Ware oder Fertigstellung einer Bestellung oder Reparatur den Kunden jeweils zeitnah in Kenntnis setzen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Liegen bei der Pröbster GmbH die erforderlichen gesetzlichen Vorraussetzungen für den Rücktritt vom Kaufvertrag infolge Annahmeverzug des Kunden vor und macht die Pröbster GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch ist die Pröbster GmbH berechtigt Schadensersatzansprüche in Höhe von 15 % des vereinbarten Rechnungsnettobetrages vom Kunden zu fordern. Die pauschalierte Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadensersatzanspruches auf den weitergehenden Verzugsschaden können wir in Anrechnung bringen.

Der Kunde ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass kein oder nur ein geringerer weiterführender Schaden entstanden ist.

Sofern die Vorraussetzungen durch Annahmeverzug durch den Kunden vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf-, oder Reparatursache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VI. Gefahrübergang

Sofern nichts anderes mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde oder sich ergibt, geht die Gefahr vom Tag der Versand- oder Lieferbereitschaft direkt ab dem Standort der Pröbster GmbH, auf den Kunden über.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Euro-Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung und Umverpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Gemäß Batteriegesetz darf der Kunde Altbatterien nicht im Hausmüll entsorgen. Pröbster GmbH nimmt gekaufte Altbatterien gemäß der gesetzlichen Vorgaben unentgeltlich zurück. Bei der Rückgabe der Batterien sind die Kontaktflächen der Batterien durch den Kunden isolierend zu verkleben, um eine davon ausgehende Brandgefahr auszuschließen. Für nachweislich dadurch bei Pröbster GmbH entstandene Schäden verpflichtet sich der Kunde für die schuldhaft entstandenene Schadenshöhe einzutreten. Der Hinweis auf das Batteriegesetz ist Kunden It. gesetzlicher Verpackungsrichtlinie als bekannt vorauszusetzen. Gerne stellen wir unseren Kunden auf Nachfrage ein entsprechend bei uns verfügbares Hinweisblatt zur Verfügung.

Falls der Kunde eine versicherte Anlieferung der Kaufsache durch die Pröbster GmbH wünscht, werden wir diese zu Lasten den Kunden über eine Transportversicherung eindecken.

VII. Preise - Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto ab Pröbster GmbH zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Unsere gedruckten Kassenbelege entsprechen der USTDV § 33 und gelten als gültige Kleinbetragsrechnungen für das Finanzamt. Sie berechtigen zum Vorsteuerabzug des Kunden, soweit dieser dazu selbst gegenüber seinem Finanzamt dazu berechtigt ist, auch wenn der Rechnungsempfänger nicht genannt ist. Der Gesetzgeber aktzeptiert dies bis zu einem derzeit festgelegten Brutto-Rechnungsbetrag bis 150,- €.

Pröbster GmbH ist aus diesem Grund nicht verpflichtet, dem Kunden eine gesonderte Rechnung auszustellen.

Skonto oder Rabattabzug bedarf unserer jeweils vereinbarten besonderen schriftlichen Vereinbarung. Unberechtigte Skonto- oder Rabattabzüge werden nachgefordert.

Wir berechnen die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Lieferzeitpunkt diese Kostenfaktoren, insbesondere Material, Löhne, Fracht, Abgaben usw. ändern, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung nicht anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ab Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.

Kunden, welchen die Pröbster GmbH die Möglichkeit sogenannter Monatslieferscheine oder Lieferscheine in Listenform für Warenerhalt über einen längeren Zeitraum einräumt, erkennen die im Monatslieferschein per Unterschrift oder Signatur des Abholers des Kunden erhaltener Waren als verbindlich erhalten an. Gleichfalls erklären sich die Kunden ausdrücklich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung einverstanden. Wir sind berechtigt das Anlegen eines Monatslieferscheines aus einem wichtigen Grund, wie z.B. aus Bonitätsgründen, heraus abzulehnen.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder sind Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte Dritter in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder Reparature oder die Belieferung oder Auslieferung einer Ware oder Reparatur einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorrauszahlungen oder Gestellung uns genehmer, angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte vom Vertrag zurückzutreten.

Während des Zahlungsverzuges ist die Geldschuld unseres Kunden uns gegenüber zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern sich nicht aus anderem Rechtsgrund ein höherer Zinssatz ergibt. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages oder mehrerer Verträge entstehenden Schäden einschließlich dem entgangenen Gewinn zu ersetzen. Liegen die gesetzlichen Vorraussetzungen für den Rücktritt vom Kaufvertrag infolge Zahlungsverzug des Kunden vor und macht die Pröbster GmbH von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist die Pröbster GmbH berechtigt, Schadensersatzansprüche aufgrund Zahlungsverzug in Höhe von 15 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages vom Kunden zu fordern. Der Kunde ist

berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer Schaden für die Pröbster GmbH entstanden ist.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung unserer Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, insbesondere Inkassospesen oder Kosten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu tragen.

VIII. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen anch § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

Die Ware ist unmittelbar nach Empfang der Lieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich und spätestens bis nach drei Werktagen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel sofort nach Entdeckung unter Angabe einer möglichst genauen Beschreibung and die Pröbster GmbH zu rügen.

Bei gebrauchter Ware wird von uns für Mängel nicht gehaftet. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen nach § 284 BGB. Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform. Mangelfolgeschäden, insbesondere solche, welche nicht im Einflußbereich einer an Kunden ausgelieferten Ware oder Reparatur liegen, sind von jeglichen Schadensersatzansprüchen gegen die Pröbster GmbH ausgeschlossen.

Zu Reparatur bei Pröbster GmbH befindliche Ware oder Maschinen oder elektrische Maschinen werden zur Begutachtung und Kostenvoranschlag auf Kundenwunsch in der Regel zerlegt. Sollte der Kunde keine Reparatur wünschen sind wir aufgrund gesetzlicher und VDE Vorschriften verpflichtet, diese Maschinen nicht wieder zusammen zu bauen. Von defekten Maschinen kann Gefahr ausgehen. Für unreparierte auf Kundenwunsch zurückgehende Maschinen ist die Pröbster GmbH berechtigt, einen Pauschalbetrag von netto 15,- € zzgl. jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer als Aufwandsentschädigung an den Kunden zu berechnen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ortsveränderliche elektrische Maschinen gemäß den einschlägigen gesetzlichen / VDE Vorschriften zur Betriebssicherheit jeweils eine kostenpflichtige zum günstigt kalkulierten Pauschalbetrag nach den bestehenden Rechtsvorschriften (BGV A 3, ab 01.05.2014 DGUV – Vorschrift 3) zu dokumentierende Isolationschutzprüfung durch eine unserer Elektrofachkräfte durchgeführt wird.

Im Fall der Mangelhaftigkeit der gekauft oder reparierten Ware haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises bei einer neuen Sache und bei Reparaturen die Arbeitszeitkosten – nicht aber die Kosten für zusätzlich erforderlich werdende Ersatzteile, um den Mangel zu beseitigen (Nachreparatur).

Mängel, welche der Kunde selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen werden wir, soweit der Kunde Kaufmann oder Mußkaufmann ist, im Auftrag und auf Kosten des Kunden beseitigen.

Schlägt eine Nacherfüllung oder Nachreparatur wiederholt fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung oder Reparatur ist der Kunde berechtigt nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Für gekaufte Waren, welche der Kunde wegen Nichtgefallen oder Fehlkauf seinerseits zurückbringt, und ausdrücklich nach fachmännischer Beurteilung unsererseits oder Rücksendung an den Hersteller der Sache keine Mängelrüge darstellt, erklärt sich der Kunde mit von uns im Sinne einer weiterführenden Geschäftsbeziehung ausdrücklich damit einverstanden, einen Warengutschein in der gleichen Höhe abzüglich entstandener Kosten für die entstandenen zu beziffernden Aufwendungen und Frachtkosten der Pröbster GmbH wahlweise zu erhalten.

Ein Kulanzfall gegenüber unserem Kunden auf Basis obigen Hergangs ist freiwillig und stellt keinen Rechtsanspruch für das in Frage stehende Geschäft oder für künftige Geschäfte mit diesem Kunden dar.

Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt (1)

Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den in §§ 476, 478, 479 BGB bleibt unberührt (Lieferantenregress). Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang bzw. Erwerb vom Kunden.

IX. Haftungsumfang, Haftungsausschluß, Haftungsbegrenzung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern unser Kunde Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten oder zu vertretender Unmöglichkeit geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Dasselbe gilt, wenn im Fall der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des §241 Abs. 2 BGB dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen soweit uns nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

In anderen Fällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

Im Falle einer bevorstehenden Haftung im Fall von mittelbaren Schäden und Mangelfolgeschäden ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.

Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist unsere Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

X. Eigentumsvorbehalt

Die Pröbster GmbH behält sich das Eigentum an der verkauften Ware oder den reparierten Wert für Arbeitszeit und erforderlicher Satzteile und Überprüfungskosten und Kosten der Sicherheitsüberprüfung bei Waren oder Reparaturgeräten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung auf unserem Konto vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und Reparaturware ebenfalls in der Auslieferung zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies schriftlich erklärt, vor. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Bei Zwangsvollstreckungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 PZO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde hat uns auch von allen Beschädigungen und Besitzwechseln zu informieren.

Unser Kunde ist berechtigt, die Kaufsache oder Reparatursache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache oder Reparatursache nach Verarbeitung weiter verkauft

worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzutreiben, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, eine Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder bereits vorliegt. Als dies der Fall ist, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den (Dritten) Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kauf- oder Reparatursache mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kauf-, Reparatursache.

Wird die Kauf-, Reparatursache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kauf-, Reparatursache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XI. Erfüllungs- und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit und Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Pröbster GmbH in 91154 Roth.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Verweisungsnormen; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtstand hat ebenfalls der Sitz der Pröbster GmbH. Wir behalten uns das Recht vor, dem Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht Klage zu erheben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Mit Erscheinen ersetzt diese AGB alle vorhergehenden AGB's der Pröbster GmbH.

Roth-Eckersmühlen, im Juni 2014